

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 11

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 12. Januar 2021 im Sportverein Wiesenbronn 1946 e.V.

Die 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Volkhart Warmdt
2. Bgm. Harald Höhn

Gemeinderäte:

Frank Ackermann	Reinhard Fröhlich	Christian Gebert
Hans-Jürgen Hubenthal	Markus Kreßmann, 19.35 Uhr	Dominik Paul
Annette Prechtel	Katrin Stenger	Carolin Wegmann
Dr. Hendrik Wenigerkind	Jan von Wietersheim	

Nicht anwesend:

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Volkhart Warmdt
Schriftführerin: Elke Lorey

Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:30 Uhr	Sitzungsende öffentlicher Teil:	20:05 Uhr
Sitzungsbeginn nichtöffentlicher Teil:	20:15 Uhr	Sitzungsende nichtöffentlicher Teil:	23:00 Uhr

A) Öffentlicher Teil

Bürgermeister Warmdt begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörerschaft, Herrn Worschech von der Presse und die Schriftführerin, Frau Elke Lorey.

Er fragt an, ob die Einladungen form- und fristgemäß zugegangen seien und stellt damit die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Beschluss:

Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates werden festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

1. Genehmigung des Protokolls Nr. 10

Beschluss:

Das Protokoll Nr. 10 vom 08.12.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

2. Erledigungsvermerke vom 08.12.2020

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	Wildschutzzaun am Wald, weiteres Vorgehen	Bgm.
4.	Antrag auf Förderung für die Herstellung der Anlagensicherheit an den Hochwasser-rückhaltebecken	Fr. Völkl
5.	Kernwegekonzzept für Weinlagen – Teilnahme an einer Studie und Stellung eines För-derantrags gemeinsam mit der Dorfschätze-Allianz	Mitteilung an Dorfschätze-Allianz durch VGem
6.	Informationen zum Mobilfunkmast	Bmg.
7.	Informationen <ul style="list-style-type: none">- Friedhofsapp „Heimatsfriedhof“- Reparaturen von Wasserschiebern und Hydranten- Förderantrag Sportverein- Dankschreiben Markt Abtswind- Spende Sparkasse für Dorfbücherei- Vergünstigungen für Ehrenamtskarteninhaber- Holzstrich 2021 – Veröffentlichung- Regionalbudget Dorfschätze-Allianz	bereit gestellt

3. Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren auf Fl.Nr. 674/43, Am Königlein 31; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Bürgermeister Warmdt verliest die Stellungnahme der VGem, Herrn Adam, wie folgt:

„Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Satteldach und einer Wandhöhe von 6,06 Metern. Die Firsthöhe des Gebäudes beträgt lt. Planzeichnung 8,16 Meter. Die gemäß Bebauungsplan zulässige maximale Wandhöhe bei zweigeschossiger Bauweise von 7,50 Metern und die maximal zulässige Gesamthöhe von 10,50 Metern werden somit eingehalten.

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 wird mit einem Wert von 0,36 überschritten. Gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die maximal zulässig Grundflächenzahl bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Somit liegt die Grundflächenzahl im zulässigen Rahmen. Die höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 wird ebenfalls nicht überschritten (0,27).

Die geplante Dachneigung soll mit einer Dachneigung von 23 Grad ausgeführt werden. Laut den Festsetzungen ist in dem Bereich des Baugrundstückes die zulässige Dachneigung variabel und es wurden keine Festsetzungen hierzu getroffen.

Die Farbe der Dacheindeckung soll laut den Bauantragsunterlagen in einem „dunklen“ Farbton erfolgen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind die Dachflächen der Gebäude und Garage in roten (ziegelrot bzw. naturrot), rot-braunen, schwarzen oder anthraziten Farbtönen auszuführen. Die Bauherren sollten hierzu nochmals auf die gültigen Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen werden.

Die Fassade des Einfamilienwohnhauses soll laut den vorliegenden Planzeichnungen in warmen Erdtönen gestaltet werden. Dies entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das geplante Carport wurde in den Antragsunterlagen nur schematisch dargestellt und wird während der Ausführungsplanung fixiert.

Die Ausführung mit einem Flachdach und einer Dachneigung von 3 Grad ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls als zulässig anzusehen.

Die notarielle Abwicklung des Kaufvertrages für das Baugrundstück wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollzogen.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung des Bauvorhabens im sogenannten Genehmigungsverfahren und dem Vorhaben kann durch den Gemeinderat Wiesenbronn die Zustimmung erteilt werden.

Die Bauherren sollten jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Fassadengestaltung (keine rein-weiße Außenfassade) zwingend einzuhalten sind.

Des Weiteren sollte die Baugenehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die notarielle Abwicklung mit Zustimmung zum Bauvorhaben in Auftrag gegeben wird und zeitnah durchgeführt werden muss.“

Beschluss:

Dem Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren auf Fl.Nr. 674/43, Am Königlein 31; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	Stimmen
Nein:	0	Stimmen

4. Kosten- und Nutzungsordnung für den Friedhof

Nachdem seitens der Bürgerschaft immer wieder Anfragen in Sachen Friedhof kommen und einige Vorgaben auch unbeachtet bleiben, sollte die bestehende Friedhofs- und Bestattungssatzung neu überarbeitet werden. Der Vorsitzende regt an, insbesondere folgende Punkte neu zu überdenken:

§ 11 Einzelwahlgräber

(1) Einzelwahlgräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Familiengräber. Einzelwahlgräber werden auf die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Einzelwahlgrab darf nur mit einer Leiche belegt werden. Abweichend von Satz 1, dürfen jedoch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Kindergräber sind Einzelwahlgräber.

Hier wird vorgeschlagen:

Bei einer späteren Urnenbeisetzung wird generell eine Ruhezeit von 15 Jahren festgelegt.

Dies gilt nicht für die Erstbelegung des Grabes, hier besteht immer eine 25-jährige Ruhezeit.

§ 12 Familiengräber

Hier sollten dann die Bestimmungen analog zu § 11 gelten.

§ 15 Rechte an Grabstätten

(4) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung beträgt in Fällen des § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) 5 bzw. ab dem 65 Lebensjahr des Nutzungsberechtigten auf Wunsch auch 25 Jahre; im Falle der Buchstaben d) und e) 15 Jahre.

Hier wird vorgeschlagen:

Das Benutzungsrecht kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden.

Die Verlängerung beträgt in allen Fällen 5 Jahre. Weitere Verlängerungen um jeweils 5 Jahre sind möglich.

Hier wäre dementsprechend § 3 der Friedhofsgebührensatzung anzupassen.

§ 17 Urnenfeld

Nach der derzeit gültigen Satzung müssen alle Kränze und Blumengestecke zehn Tage nach einer Urnenbeisetzung entfernt werden.

Hier sollte eine Änderung dahingehend angestrebt werden, dass in der Zeit vom 01.04. – 31.10. keinerlei Gegenstände auf den Grabplatten liegen dürfen.

In der Zeit vom 01.11. – 31.03. sollten auf den Grabplatten Erinnerungsgegenstände aufgestellt werden dürfen, jedoch nicht auf den Rasenflächen.

§ 18 Grabdenkmäler und Einfriedungen

d) Die Urneneinzelgräber auf der Friedwiese werden mit Steinplatten aus Sandstein, in der Größe 30 x 40 cm, die die Gemeinde Wiesenbronn bei der Bestattung zur Verfügung stellt, belegt (§ 13 Abs. 5 Buchstabe b). Die Buchstaben auf der Grabplatte sollen in der Schriftart „Antikon“ eingemeißelt werden. Abweichungen sind genehmigungspflichtig.

Hier sollte eine Neuerung dahingehend entstehen, dass man die Steinplatte aus Sandstein gegen Aufpreis mit aufgesetzten Bronz Buchstaben beschriften lassen kann.

§ 3 der Friedhofsgebührensatzung wäre dementsprechend anzupassen.

Nach einer kurzen Diskussion ist man sich darüber einig, dass die VGem sowohl die Friedhofs- und Bestattungssatzung als auch die Friedhofsgebührensatzung mit den vorgegebenen Änderungen neu ausarbeiten solle.

- ohne Beschluss -

5. Informationen

Bürgermeister Warmdt informiert

- dass laut Aussage des Klärwärters, Herrn Holger Lenz, die Einleitungen in die Kläranlage sich in der letzten Zeit erheblich gebessert hätten.
- dass der Holzstrich für den 06. Februar vorgesehen ist, das endgültige „Okay“ von Forstmeister Hiller aber noch aussteht. Der Termin soll im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

2. Bürgermeister Höhn spricht den desolaten Zustand des Weges zum Spielplatz an. Der Vorsitzende entgegnet, dass dieser durch den Bau des angrenzenden Gartenhauses entstanden sei und der Besitzer des Gartenhauses zugesagt habe, den Weg wieder in Ordnung zu bringen.

Gemeinderätin Wegmann spricht einen Zeitungsartikel an, wonach die Gemeinde Castell noch prüft, ihre Kläranlage gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenbronn auf den Weg zu bringen. Dies führe mehrheitlich zu Verwirrung. Bürgermeister Warmdt erklärt, dass Bürgermeister Hähnlein aus Castell immer noch auf ausstehende Studien warten müsse und deshalb nicht weiter agieren darf.

Der nichtöffentliche Teil schließt sich an.